

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buer.schramboeck@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0290-IM/a/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2473/J-NR/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2473/J betreffend "Einmeldung der Leistungen und Förderungen der Stiftungen und Fonds in die Transparenzdatenbank", welche die Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen am 14. Dezember 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Welche Stiftungen und Fonds fallen in die Zuständigkeit des BMDW? Um detaillierte Auflistung und Aufschlüsselung nach Jahren 2013-2018 wird ersucht. Zudem wird ersucht, die Fragen 2-4 auch in die Auflistung miteinzubeziehen.*

Der "Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen" (KFJ) fällt in die Mitzuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die sechs Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Gemeinde Wien bestellt.

Bei der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung handelt es sich weder um eine Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz noch nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Antwort zu den Punkten 2 und 4 der Anfrage:

2. *Welche dieser Stiftungen und Fonds melden Förderungen und Leistungen in die Transparenzdatenbank ein?*
4. *Wirken Sie darauf hin, dass alle Stiftungen und Fonds jene Leistungen und Förderungen, die vom Transparenzdatenbankgesetz 2012 umfasst sind, gesetzeskonform in die Transparenzdatenbank einmelden?*

- a. *Wenn ja, wie?*
- b. *Welche konkreten Schritte haben Sie bereits gesetzt?*
- c. *Welche konkreten Schritte werden Sie setzen?*

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. f iVm § 11 Abs. 1 Z. 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) ist als Sachleistung im Sinne des TDBG "die begünstigte Nutzung von Wohnraum" erfasst. Der KFJ vermietet jedoch gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes und nicht zu vergünstigten Mietzinsen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Welches Budget steht diesen Stiftungen und Fonds jeweils zur Verfügung? Wie groß ist der Anteil, den das BMDW jeweils zur Verfügung stellt?*

Der KFJ erhält vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kein Budget. Die Satzung des Fonds sieht vor, dass der Bund zur Subventionierung des Fonds verpflichtet ist, sofern die Erträge zur Bedeckung der Auslagen wie Verwaltungs- und Erhaltungskosten, Feuerversicherung, Darlehenszinsen, Annuitätsraten, Steuern, Gebühren und dergleichen nicht ausreichen sollten.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Wurden, entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes, die bestehenden Stiftungen und Fonds auf Zweckmäßigkeit evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, wurden Stiftungen und Fonds, die nicht zweckmäßig sind, aufgelöst?*
 - c. *Wenn nein, weshalb wurde die Evaluierung nicht durchgeführt?*

Ja. Ein Weiterbestehen ist gerechtfertigt, da der Fondszweck durch die Bereitstellung von Arbeitsraum gegeben ist.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Stiftungen oder Fonds gegründet werden?*

Diese Frage stellt sich für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Wien, am 14. Februar 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

